

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Wolfgang Reinhart und Dr. Patrick Rapp CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Aufforstung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Muss in Baden-Württemberg mit Blick auf die jüngsten Schadereignisse aufgeforstet werden und wenn ja, in welchem Umfang?
2. Welche Finanzmittel werden für die Aufforstung voraussichtlich benötigt (unter Angabe, für was die Mittel im Einzelnen, z. B. Arbeitsstunden, Pflanzen etc., benötigt werden)?
3. Welche Möglichkeiten zur Schaffung neuer Waldflächen bestehen und welche Schwierigkeiten werden gesehen?
4. Welche Landesflächen könnten für die Schaffung neuer Waldflächen genutzt werden?
5. Wäre es nach ihrer Einschätzung – insbesondere auch mit Blick auf die Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz – zielführend, dass das Land, vergleichbar dem Vorgehen bei Naturschutzflächen, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen erwirbt und diese für Neuanpflanzungen nutzt?
6. Welche Möglichkeiten bestehen auch außerhalb des Waldes, zusätzliche Bäume zu pflanzen und welche innovativen Ansätze (z. B. das von dem Start-up „Visio-verdis“ entwickelte High-Tech-System GraviPlant) könnten hier aufgegriffen werden?

7. Welchen Beitrag leisten Wälder, Stadtwälder und kommunale Grünflächen für den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität?

22.10.2019

Dr. Reinhart, Dr. Rapp CDU

Begründung

Ein gesunder und nachhaltig genutzter Wald ist ein wesentlicher Faktor im Kampf gegen den Klimawandel. So haben Wissenschaftler der ETH Zürich darauf hingewiesen, dass eine weltweite Aufforstung dazu beitragen kann, zwei Drittel der von Menschen verursachten klimaschädlichen CO₂-Emissionen aufzunehmen. Dieses Potenzial sollte nach Auffassung der Fragesteller genutzt werden. Es gilt nach Wegen zu suchen, die die zusätzliche Pflanzung von Bäumen bzw. eine verstärkte Begrünung in Kommunen möglich machen.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. November 2019 Nr. Z(52)0141.5/491F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Muss in Baden-Württemberg mit Blick auf die jüngsten Schadereignisse aufgeforstet werden und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 1.:

Für die Schadereignisse der beiden Trockenjahre 2018 und 2019 hat der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg eine Schadensprognose für die gesamte Zeitperiode von 2018 bis 2021 errechnet, die sich an der Schaddynamik der Baumarten nach dem Hitzesommer 2003 orientiert.

Daraus ergibt sich folgendes Schadensbild bzw. Ausgangsszenario für eine Wiederbewaldung der Schadflächen:

Schadprognose 2018 bis 2021	Staatswald	Kommunalwald	Privatwald	Gesamtwald
Schadholzmenge 2018 bis 2021 in Erntefestmeter (Buchung und Schätzung)	4.900.000	7.400.000	9.000.000	21.300.000
Kalamitätsfläche 2018 bis 2021 in ha (hergeleitet aus Schadholzmenge)	9.300	14.300	16.400	40.000
Verjüngungsfläche 2018 bis 2021 in ha (hergeleitet aus der Kalamitätsfläche)	7.300	11.500	13.800	32.600
Davon Anbaufläche (Pflanzung)	3.400	5.400	6.800	15.600
Davon Übernahme und Pflege Naturverjüngung (Mischwuchsregulierung)	3.900	6.100	7.000	17.000

Nach dieser Hochrechnung werden in Baden-Württemberg auf rund 32.600 ha schadbedingte Wiederbewaldungsflächen entstehen, wovon nach diesem Szenario etwa die Hälfte über Pflanzung wieder aufgeforstet werden müssen. Einen Schwerpunkt stellen hierbei die Privatwälder dar. Insbesondere in diesen wird die Bewältigung dieser Herausforderung unter anderem auch durch Maßnahmenträgerschaft durch forstliche Zusammenschlüsse angegangen. Das Land stellt hierfür umfangreiche Fördermittel zur Verfügung.

In Bannwäldern, Kernzonen der Biosphärengebiete sowie im Nationalpark wird bewusst auf Pflanzungen und Wiederaufforstungen verzichtet. In diesen Bereichen wird auf Naturverjüngung und deren standortangepasste genetische Vielfalt gesetzt. Diese Art der Walderneuerung bietet einen wichtigen Beobachtungsraum, um die Resilienz und Anpassungsfähigkeit unserer heimischen Baumarten an die aktuellen klimatischen Veränderungen erfassen zu können.

2. Welche Finanzmittel werden für die Aufforstung voraussichtlich benötigt (unter Angabe, für was die Mittel im Einzelnen, z. B. Arbeitsstunden, Pflanzen etc., benötigt werden)?

Zu 2.:

Die voraussichtlich erforderlichen Wiederbewaldungsmaßnahmen setzen sich im Wesentlichen aus a) Anbaumaßnahmen (= Pflanzung von Bäumen) und b) Naturverjüngungsmaßnahmen (= Übernahme, Pflege und Ergänzung von natürlich angesamten Bäumen) zusammen.

a) Anbaumaßnahmen

Im Gesamtwald Baden-Württembergs wird die potenziell anbaunotwendige Fläche aufgrund Trocken- und Insektenschäden der Jahre 2018 bis 2021 auf insgesamt ca. 15.600 ha geschätzt.

Es wird ein pauschaler Kostensatz von 17.000 Euro/ha für Kulturvorbereitung, Kulturbegründung (= eigentliche Pflanzung) und die Kultursicherung angesetzt. Als Grundlage für diese Kalkulation wurden die Anbaukosten planmäßig begründeter Kulturen herangezogen und mit ca. 15.000 Euro/ha veranschlagt. Aufgrund der standörtlich schwierigeren Bedingungen auf den trockenheitsbedingten Schadflächen wurden diese um ca. 2.000 Euro/ha auf 17.000 Euro/ha erhöht. Darüber

hinaus sind neue und zukünftige Baumarten in Betracht zu ziehen. Diese sind in den Forstbaumschulen aufgrund bisher geringer Produktionszahlen und teilweise erhöhten Produktionsrisiken teurer als Standardware. Insbesondere im Privat-, aber auch im Körperschaftswald wird durch die Beratung und Förderung diesen Baumarten auch Aufmerksamkeit bei der Wiederbewaldung geschenkt.

Der unterstellte Mehraufwand entsteht durch höhere Pflanzausfälle und dadurch erforderlich werdender Nachpflanzungen und durch erhöhte Pflegekosten, weil der Anbau mit teilweise weniger konkurrenzkräftigen Baumarten erfolgt. Für die hochgerechnete Pflanzfläche ergeben sich somit Kosten von insgesamt 265,2 Mio. Euro für die veranschlagten Anbaumaßnahmen (Staatswald 58,9 Mio. Euro, Körperschaftswald 92,4 Mio. Euro, Privatwald 113,9 Mio. Euro).

b) Pflege, Ausbesserung und Ergänzung von Naturverjüngung

Für eine waldbauliche Steuerung der naturverjüngten Flächen hin zu einer klimaanpassungsfähigen Bestockung werden abhängig von der Ausgangssituation folgende Maßnahmen für notwendig erachtet:

- I. Mischwuchsregulierung zur Erhaltung bzw. Förderung klimaanpassungsfähiger Baumarten;
- II. Mischwuchsregulierung plus zusätzlich erforderlicher Pflanzung klimaanpassungsfähiger geeigneter Baumarten;
- III. Schematische Baumzahlreduktion zur Stabilisierung überdichter Fichten-Bürstenwüchse.

Für die geschätzte Naturverjüngungsfläche von 17.000 ha werden für die genannten Maßnahmen folgende Gesamtkosten kalkuliert:

Kosten in Mio. Euro	Summe
a) Mischwuchsregulierung (MWR)	27,2
b) MWR mit zusätzlicher Pflanzung klimaanpassungsfähiger Baumarten zur Naturverjüngung	40,9
c) schematische Baumzahlreduktion überdichter Fichten-Bürstenwüchse	6,6

Insgesamt entstehen für die Behandlung von Naturverjüngungen Kosten in Höhe von 74,7 Mio. Euro. Zusammen mit den reinen Anbaukosten wird der Finanzbedarf für die Wiederbewaldung der Schadflächen im Gesamtwald Baden-Württembergs auf 339,9 Mio. Euro geschätzt.

3. *Welche Möglichkeiten zur Schaffung neuer Waldflächen bestehen und welche Schwierigkeiten werden gesehen?*

6. *Welche Möglichkeiten bestehen auch außerhalb des Waldes, zusätzliche Bäume zu pflanzen und welche innovativen Ansätze (z. B. das von dem Start-up „Visioverdis“ entwickelte High-Tech-System GraviPlant) könnten hier aufgegriffen werden?*

Zu 3. und 6.:

Für Neuaufforstungen ist eine entsprechende Erstaufforstungsgenehmigung nach LLG erforderlich. Diese ist durch die Untere Landwirtschaftsbehörde einvernehmlich zwischen den zu beteiligenden Behörden (insb. Untere Naturschutzbehörde, Untere Forstbehörde) zu erlassen und bedarf zusätzlich des Einvernehmens durch die Stadt/Gemeinde. Das LLG enthält in § 25 Aufforstungsgenehmigung abschließend die Versagungsgründe.

Im Offenland Baden-Württembergs sind hierbei jedoch regelmäßig konkurrierende Ansprüche an die jeweiligen Flächen zu beachten. Offenlandbereiche sind aus verschiedenen Gründen (Flächenversiegelung, Bebauung) grundsätzlich im Rück-

gang betroffen. Gleichwohl unterliegen die vorhandenen Offenlandflächen i. d. R. einer landwirtschaftlichen Nutzung oder weisen aufgrund von Sonderbedingungen hohen Wert für den Erhalt der Biodiversität auf. Entsprechend vielfältig sind die Zielkonflikte bezüglich Fragen der Aufforstung.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Flächenprämien aus der ersten Säule – im Speziellen Basisprämie und Greeningprämie – beantragen, sind verpflichtet, die sogenannten Greeninganforderungen einzuhalten.

Dazu gehört gemäß § 15 ff. DirektZahlDurchfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unter anderem die Pflicht zur Erhaltung des Grünlands. Dauergrünland darf von greeningpflichtigen Betrieben nicht ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landwirtschaftsbehörde in andere Nutzungen wie z. B. Forstflächen umgewandelt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe und Kleinerzeuger müssen die Greeninganforderungen nicht einhalten und können deshalb unter Beachtung der einschlägigen Regelungen zur Aufforstung aufforsten, ohne die Greeningauflagen zu beachten.

Unabhängig davon müssen jedoch die Vorgaben des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) beachtet werden. Für Aufforstungen sind die §§ 25 bis 27 a LLG einschlägig. Unter Aufforstung im Sinne des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) versteht man die gezielte Bepflanzung eines Grundstücks in der offenen Landschaft mit Waldbäumen oder -sträuchern. Die Pflanzen müssen geeignet sein, einen Wald entstehen zu lassen. Daher fällt beispielsweise die Pflanzung einer Obstwiese nicht unter die §§ 25 bis 27 a LLG.

Dagegen gelten die Bestimmungen auch für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen, sowie Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig auf einer Fläche von mehr als 20 ar, da diese sich zu Wald entwickeln können, wenn sie nicht entsprechend genutzt werden.

Bei Aufforstungen, die bestimmte Mindestflächen überschreiten, tritt verpflichtend eine Prüfung der Umweltverträglichkeit (nach UVPG) der Maßnahme hinzu. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach UVPG ab einer Aufforstungsfläche von 50 ha durchzuführen. Eine standortbezogene Vorprüfung schreibt das UVPG ab einer Fläche von 2 ha vor.

Probleme ergeben sich sowohl aus der Betroffenheit von Versagungsgründen und deren fehlender Überwindung durch entsprechende Auflagen, als auch durch das fehlende Einverständnis der Kommunen. Die Möglichkeit einer gesteuerten Aufforstungsentwicklung durch die Ausweisung von Aufforstungsgebieten nach § 25 b LLG wurde seither nicht oder nur sehr selten genutzt, obwohl hierin Vorteile der Flächensteuerung gesehen werden können.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Urbanisierung und der damit verbundenen Flächenknappheit in Städten und Metropolen, rückt die Begrünung des städtischen Umfelds weltweit ins Blickfeld von Stadtplanern und Architekten. In stark verdichteten Städten können vertikal begrünte Fassaden ein Ansatz sein, um den urbanen Raum platzsparend zu begrünen und das Stadtklima zu verbessern.

Bei dem beispielhaft aufgeführten High-Tech-System GraviPlant der Firma Visioverdis handelt es sich um ein Mehrschichtsystem aus verschiedenen Pflanzen, welches es ermöglicht, auch größere Pflanzen (bis zu 2 Meter Höhe) horizontal in eine Fassade zu installieren. Dabei werden die kleinen Bäume oder Sträucher durch eine langsame Rotation um ihre horizontale Achse gedreht. Dadurch wird die normalerweise vertikale Wachstumsrichtung in eine horizontale geändert. Vertikale Begrünungssysteme können ein Baustein sein, um mehr Grün in unsere Städte zu bekommen und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern, sowie zur Luftreinhaltung beizutragen.

4. Welche Landesflächen könnten für die Schaffung neuer Waldflächen genutzt werden?
5. Wäre es nach ihrer Einschätzung – insbesondere auch mit Blick auf die Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz – zielführend, dass das Land, vergleichbar dem Vorgehen bei Naturschutzflächen, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen erwirbt und diese für Neuanpflanzungen nutzt?

Zu 4. und 5.:

Landwirtschaftlich genutzte sowie sonstige potentiell aufforstungsfähige Flächen im Eigentum des Landes könnten sich in der Verwaltung der Liegenschafts- oder Wasserwirtschaftsverwaltung sowie in der Bewirtschaftung von ForstBW befinden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind an Landeseinrichtungen wie z. B. Landesanstalten oder Universitäten zur Nutzung überlassen oder an Dritte verpachtet.

Welche dieser nicht mit Forstpflanzen bestockten Flächen potenziell aufgeforstet werden könnten, müsste anhand von Flächenbilanzen sowie festzulegender Kriterien detailliert erhoben werden. Aktuell liegen hierzu keine Daten vor.

Aus der Flächenerhebung 2018 (Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung für das Land Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) geht hervor, dass die Vegetationsfläche 84,1 Prozent der Landesfläche ausmacht, die zum größten Teil der Landwirtschaft oder Wald zugeordnet ist. Es ist deswegen nicht davon auszugehen, dass erhebliche Flächen für Aufforstungen zur Verfügung stehen.

Nutzungsart	Bodenfläche insgesamt	Anteil an der jeweiligen Bodenfläche insgesamt
	ha	%
Siedlung	330.479	9,2
Verkehr	198.476	5,6
Vegetation	3.006.801	84,1
Landwirtschaft	1.613.563	45,1
Wald	1.352.714	37,8
Gehölz	17.914	0,5
Heide	1.290	0
Moor	2.009	0,1
Sumpf	322	0
Unland/Vegetationslose Fläche	18.988	0,5
Gewässer	39.066	1,1
Bodenfläche insgesamt	3.574.822	100

Sollte bei potenziell aufforstungsfähigen Flächen im Privatbesitz ein Grunderwerb des Landes sinnvoll und möglich sein, wird dies in einem weiteren Schritt geprüft und nach Möglichkeit realisiert. Unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ist bei einem solchen Vorgehen zu beachten, dass die erforderliche Aufforstungsgenehmigung nach LLG auch erreichbar sein muss. Eine Aufforstung durch das Land wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn die Flächen in der Nachbarschaft von Staatswald liegen und das Land im Zuge seines Vorkaufrechts hier Impulse setzen kann. Sollte dies nicht gegeben sein, könnte der Erwerb und die Aufforstung durch eine Gemeinde auch entsprechend unterstützt werden.

7. Welchen Beitrag leisten Wälder, Stadtwälder und kommunale Grünflächen für den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität?

Zu 7.:

Wälder und Stadtwälder leisten aufgrund der Kohlenstoffspeicherung im Holz und Holzprodukten einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz. Der Wald ist nicht nur Lebensraum für Bäume, sondern für unzählige Tiere, Pilze und Pflanzen, die unterschiedliche Stockwerke des Waldes besiedeln und in unzähligen, komplexen Netzwerkverbindungen miteinander in Beziehung stehen. Des Weiteren wird auf die Antworten der Drucksachen 15/7883, 16/4680 und 16/6556 verwiesen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz